

## **Förderrichtlinie „Regenwassernutzung“**

– Freiwillige Förderung der Regenwassernutzung in der Stadt Melle –

### Präambel

Die Wiederverwendung von Regenwasser trägt zur Schonung der Trinkwasservorräte bei. Neben einer generellen Stärkung des Umweltbewusstseins in Zeiten des Klimawandels und der Rückhaltung von Regenwasser bei starken Niederschlägen sollen Verbrauchsspitzen u. a. durch die Gartenbewässerung im Sommer abgedeckt werden.

### § 1 Gegenstand dieser Förderrichtlinie

Die Stadt Melle gewährt ausschließlich Zuwendungen für Anschaffungen von natürlichen und juristischen Personen aus dem Gebiet der Stadt Melle. Das Gesamtbudget der Richtlinie beträgt jährlich 10.000,00 €.

#### **Förderung von Regenwassersammelanlagen mit einem Mindestvolumen > 1 m<sup>3</sup>**

*Zielgruppe: Bürger\*innen der Stadt Melle, eingetragene Vereine und Kleinstunternehmer\*innen*  
*Förderbudget: 10.000,00 €*

### § 2 Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung sind die bestehenden Formulare zu verwenden. Die Formulare erhalten Sie unter <https://www.melle.info/Regenwassernutzung> oder im Umweltbüro der Stadt Melle, Schürenkamp 16, Raum 64-65.
- (2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (3) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- (5) Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Stadt Melle. Der Antrag muss vor Erwerb bewilligt sein. Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist der Erhalt des positiven Zuwendungsbescheids.

- (6) Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z.B. als Bauauflage oder Festsetzung eines Bebauungsplanes.
- (7) Die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.

### § 3 Antragsberechtigte

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt natürliche Personen,

1. die private Grund- und Gebäudeeigentümer/in sind.
2. die sonstige dingliche Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbaurechtsnehmer/in) sind.
3. die Mieter/in sind und die Einverständniserklärung der/s Eigentümer/in vorlegen.

### § 4 Fördergegenstand

- (1) Gefördert wird der Kauf von Regenwassersammelanlagen mit einem Mindestvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup>. Dies sind Vorrichtungen, die von Dachflächen sowie von befestigten Flächen über Gullys ablaufendes Regenwasser sammeln und zur Bewässerung des Gartens zur Verfügung stellen.
- (2) Gefördert werden erforderliche bauliche und technische Maßnahmen in Verbindung mit § 4 Nr. 1, wie z.B. erforderliche Erdarbeiten oder die Installation des Leitungssystems und weiterer technischer Bauteile.

### § 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Zuwendung beträgt für den/die Antragsberechtigte/n 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, bis zu 200 € je angefangenem vollen m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und maximal 800 €.
- (2) Für Betriebe die vorsteuerabzugsberechtigt sind gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### § 6 Zweckbindung

- (1) Die auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Regenwassersammelanlagen müssen durch die Antragsberechtigten für 36 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids im Eigentum des/der Antragssteller/in bleiben und müssen privat, für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke im Stadtgebiet von Melle genutzt werden.
- (2) Ein Verkauf vor Ablauf der unter Abs. 1 genannten Frist ist zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

### § 7 Antragsstellung und Verwendungsnachweis

- (1) Anträge werden schriftlich per E-Mail oder in Papierform beim Umweltbüro der Stadt Melle eingereicht. Die Anträge werden nach ihrem zeitlichen Eingang bearbeitet.

- (2) Die Stadt Melle erhält von der/dem Zuwendungsempfänger/in einen Nachweis über die Mittelverwendung auf Grundlage des Förderbescheids. Die Stadt Melle erhält zudem einen Bildnachweis über den Einbau der Regenwassersammelanlage.

## § 8 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Kopie/der Originalrechnung, der Kopie des Kaufvertrages sowie des Zahlungsnachweises/ Kontoauszug und der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.
- (2) Die Rechnung muss auf den/die Antragstellende/n ausgestellt sein.
- (3) Wenn nach 3 Monaten ab Bewilligungsdatum kein Kaufbeleg vorgelegt wird, erlischt die Bewilligung.

## § 9 Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Bei nicht sinngemäßer Verwendung einer Zuwendung gemäß dieser Richtlinie bleibt der Stadt Melle die Rückforderung der Fördersumme vorbehalten. Erstattungsansprüche sind gemäß den Vorgaben des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verzinsen.
- (2) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

## § 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Förderrichtlinie tritt am 15.07.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2023. Förderanträge können bis zum 31.12.2023 gestellt werden.

Melle, den 15.07.2021



---

Stadt Melle  
Der Bürgermeister  
Reinhard Scholz